Satzung der Marfan Hilfe (Deutschland) e.V.

MARFANHILFE®
Gegründet 1991 · VR Stuttgart 5059

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Marfan Hilfe (Deutschland) e.V." Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

Zweck des Vereins ist es, Menschen, die direkt oder indirekt vom Marfan-Syndrom oder einer verwandten Erkrankung betroffen sind, individuell bestmöglich zu begleiten, zu fördern und ihre Situation zu verbessern. Dies geschieht durch

a) Förderung von Aufklärung und Diagnosestellung
b) Erfahrungsaustausch mit Fachleuten
c) Information von Behörden und Institutionen
d) Die Anregung und Förderung des Zusammenschlusses von betroffenen Einzelpersonen und Familien auf örtlicher und regionaler Basis
e) Öffentlichkeitsarbeit; Veranstaltung von Fachtagungen
f) Herausgabe von Broschüren und anderen Veröffentlichungen
g) Förderung von Forschung an den Ursachen und Auswirkungen oben genannter Erkrankungen
h) Stiftung eines Marfan-Forschungspreises an Wissenschaftler:innen
i) Leistungen von humanitärer Hilfe in besonderen medizinischen Notfällen bei unmittelbarem Zusammenhang mit dem Marfan-Syndrom.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Grundsätzlich werden alle Vereinsämter durch ehrenamtliche Arbeit geleistet. Soweit die finanzielle Situation des Vereins es zulässt können im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§3 Nr.26a EStG) pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Dies gilt auch für Zahlungen an den Vorstand. Über die Höhe Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und der Verhältnismäßigkeit.
6. Aufwendungen für Auslagen werden in nachgewiesener Höhe erstattet.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Kinder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in die Mitgliedschaft der Eltern / Erziehungsberechtigten eingeschlossen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von der:dem gesetzlichen Vertreter:in zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die:den beschränkt Geschäftsfähige:n.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, der:dem Antragsteller:in die Gründe mitzuteilen.
5. Fördermitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch Beiträge und Spenden. Sie erlangen keinen Mitgliedsstatus.
6. Die Ehrenmitgliedschaft kann an solche Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung der Marfan Hilfe in besonderem Maße verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag aus den Reihen der Mitgliedschaft oder des Vorstandes durch Beschluss des Vorstands, der mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen muss, ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder i.S.d. § 4 Abs. 2 sind, haben kein Stimmrecht. Einzelheiten können in einer Ehrungsordnung geregelt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die

Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 21 Tagen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss des Mitglieds ruhen dessen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bereits bezahlte Beiträge oder Spenden müssen vom Verein nicht erstattet werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Höhe und Fälligkeit von Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Der Vorstand kann auf begründeten Antrag hin Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die Bedürftigkeit ist regelmäßig nachzuweisen. Das Nähere kann in einer Vereinsordnung (Beitragsordnung) geregelt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitgliedsbeiträge rechtzeitig im ersten Quartal des Jahres zu bezahlen.
3. Die Mitglieder haben Anspruch auf den Erhalt der Mitgliederzeitung.
4. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht beschränkt geschäftsfähig sind, sind berechtigt, in der Mitgliederversammlung abzustimmen (Näheres siehe § 13).

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Den Vorstand im Sinne dieser Satzung bilden der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus der:dem Vorsitzenden, mindestens einem, höchstens jedoch zwei stellvertretenden Vorsitzenden (§11 Abs. 3) und der:dem Schatzmeister:in.
3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
4. Zum erweiterten Vorstand gehören die vom Vorstand für ein Jahr berufenen Beiräte. Ihre Amtszeit endet nach Ablauf eines Jahres bzw. zur nächsten Mitgliederversammlung. Sie nehmen gemeinsam mit einer Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
5. Der Vorstand wird durch einen medizinisch-wissenschaftlichen Beirat unterstützt und beraten. Die Mitglieder werden vom Vorstand benannt und um ihre Mitwirkung gebeten.

§ 10 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Für die Erledigung der Verwaltungs- und Kassenaufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und eine:n Geschäftsführer:in bestellen.
b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
d) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr und Erstellung des Jahresberichts.
e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4 Abs. 6).
g) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
h) Der Vorstand ist befugt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktionellen Art sind oder von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.
i) Der Vorstand ist berechtigt, bei begründetem Bedarf für die Ausführung satzungsgemäßer Aufgaben Personal gegen Entgelt zu beschäftigen.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der

Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds. Auf diese Weise darf lediglich ein Vorstandsmitglied ergänzt werden. Die Amtszeit des kooptierten Mitglieds endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.
2. Wählbar ist jedes geschäftsfähige, volljährige, ordentliche Mitglied.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der amtierende Vorstand entscheidet über die Anzahl der zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden. Solange der Vorstand nichts anderes beschließt, ändert sich die bestehende Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden nicht.
4. Bei der Wahl ist die absolute Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden) lediglich für den ersten Wahlgang erforderlich. Für jeden weiteren Wahlgang ist die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von der:dem Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einer:einem stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Vorstandssitzungen können als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Der Beirat hat eine gemeinsame Stimme.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen. Alle Vorstandsmitglieder müssen über den Gegenstand der Beschlussfassung schriftlich informiert werden. Die Nichtteilnahme an der Abstimmung bis zur gesetzten Frist gilt als Enthaltung. Die gesetzte Frist darf nicht weniger als 14 Tage betragen. Die Abstimmung erfolgt immer namentlich und wird auch so dokumentiert.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht beschränkt geschäftsfähig ist, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als fünf fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
   a) Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit der Marfan Hilfe (Deutschland) e.V.
   b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstands.
   c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
   d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
   e) Wahl der Kassenprüfer:innen
   f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
   g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
   h) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung schriftlich über den Vorstand einreichen. Diese werden vom Vorstand in die Tagesordnung aufgenommen, sofern sie vor dem Versand der Einladung eingehen. Später eingehende Anträge können erst bei der folgenden Mitgliederversammlung berücksichtigt werden.
3. Der Vorstand kann beschließen, dass eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort (Online-Mitgliederversammlung) stattfindet. Bei einer Online-Mitgliederversammlung kann der Vorstand vorsehen, dass Wahlen und Abstimmungen durch schriftliche Stimmabgabe oder durch hinreichend sichere Wege elektronischer Kommunikation stattfinden. Finden Wahlen und Abstimmungen durch schriftliche Stimmabgabe statt, so setzt der Vorstand einen Zeitpunkt fest, bis zu dem die Stimmzettel beim Verein eingegangen sein müssen. Dieser Zeitpunkt darf höchstens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung liegen. Abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 2 der Satzung ist eine Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds zur Stimmabgabe bei einer Online-Mitgliederversammlung nicht möglich. Die Mitglieder sind verpflichtet, etwaige Zugangsdaten für eine Online-Mitgliederversammlung nicht an Dritte weiterzugeben.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten im Übrigen die Vorschriften über die Einladung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der:dem Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einer:einem der anwesenden stellvertretenden Vorsitzenden oder der:dem Schatzmeister:in geleitet. Die Versammlung kann auf Vorschlag des Vorstands eine andere Person zur:zum Versammlungsleiter:in bestimmen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einer:einem Wahlleiter:in übergeben werden. Der Vorstand bestimmt eine:n Schriftführer:in.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die:der Versammlungsleiter:in. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der:dem Versammlungsleiter:in und der:dem Schriftführer:in zu unterzeichnen.

§ 17 Medizinisch-wissenschaftlicher Beirat

1. Der medizinisch-wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen Fragen zu unterstützen, zu beraten und ggf. Vorschläge zu erarbeiten, die als Grundlage für Entscheidungen des Vorstands dienen. Der Vorstand kann den medizinisch-wissenschaftlichen Beirat beauftragen, bestimmte Probleme eigenständig zu bearbeiten, soweit dadurch nicht ausdrückliche Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung berührt werden.
2. Der Vorstand beruft geeignete und fachkundige Personen in den medizinisch-wissenschaftlichen Beirat.
3. Die Mitglieder des medizinisch-wissenschaftlichen Beirats können vom Vorstand jederzeit und ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer:innen haben die Aufgabe, die Revision der Kassenführung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
2. Die Kassenprüfer:innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist einmal möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Es müssen zwei Kassenprüfer:innen gewählt werden. Gleichzeitig ist ein:e Ersatzkassenprüfer:in zu wählen, die:der im Falle einer dauerhaften Verhinderung einer:eines Kassenprüfers:in an deren Stelle tritt.
3. Vorstands- und Beiratsmitglieder dürfen nicht als Kassenprüfer:innen gewählt werden.
4. Aufgaben und Funktion der Kassenprüfer:innen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung statt durch gewählte Kassenprüfer:innen auch durch ein Wirtschaftsprüfer- / Steuerberaterbüro durchgeführt werden.

§ 19 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Sowohl den Organen des Vereins als auch den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o.g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Zahl von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 16 Abs. 3).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die:der Vorsitzende und die:der dienstälteste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator:innen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. In diesem Bereich muss das Geld für die Erforschung des Marfan-Syndroms aufgewendet werden. Der Empfänger ist vom med.-wiss. Beirat festzulegen. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Neufassung nach den Beschlüssen der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 02. und 16. Mai 2021, eingetragen im VR Stuttgart am 09.09.2021.